

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1905)
Heft: 54

Artikel: Warnung
Autor: Emmenegger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach besonderen Abmachungen mit dem Vorstand auch als Organ von Vereinen mit verwandten Bestrebungen dienen kann.

Der Vorstand wählt zwei Redaktoren zu selbständiger und verantwortlicher Leitung dieser Zeitschrift und stellt eine ausführliche Ordnung über die Einrichtung des Unternehmens auf.

Die Redaktoren haben den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwöhnen, wenn sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 16. Der Vorsteher stellt einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte an und kann demselben nach Bedarf weitere Hilfskräfte zuteilen. Die Verhältnisse des Geschäftsführers werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

V. Rechtsstellung der Vereinigung.

§ 17. Die Vereinigung erwirbt durch Eintrag in das schweizerische Handelsregister das Recht einer juristischen Persönlichkeit.

Der Vorsteher und der Schreiber des Vorstandes vertreten zusammen die Vereinigung nach aussen.

Die Vereinigung hat am jeweiligen Sitze des Vorstehers ihr Rechtsdomizil.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung.

§ 18. Statutenänderungen können nur in der ordentlichen Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der bezügliche Antrag auf der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

§ 19. In gleicher Weise kann die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten.

Schweizerischer Kunstverein.

Am 13. Mai fand in Zürich eine Sitzung der Delegierten des schweiz. Kunstvereins statt. Alle Sektionen mit Ausnahme von Glarus, Biel und Le Locle waren vertreten. Herr R. Abt aus Luzern wurde für eine dreijährige Amts-dauer einstimmig zum Zentralpräsidenten ernannt, an Stelle von Herrn Architekt Jung, welcher statutengemäss in Austritt kam, nachdem er 6 Jahre lang den Vorsitz geführt. Herr Abt entwickelte sein Programm: Intensive Arbeit zur weiten Entwicklung des Vereins, Versöhnlich-

keit und Idealismus. Annäherung an unsere Gesellschaft, an die eidgen. Kunstkommission, der er auch angehört etc.

Herr Righini referierte über die vorbereitende Sitzung der Liga für Heimatschutz und Herr van Muyden sprach, im Namen der Sektion Lausanne über das Turnschänzli in Solothurn. Die Delegierten beschlossen Unterstützung der Bestrebungen der Liga und votierten eine Eingabe an die Regierung von Solothurn, um, wenn irgendwie möglich, die Zerstörung der bewussten Schanze zu verhindern.

Die Sektionen Bern und Solothurn erhalten dieses Jahr den Bundesbeitrag.

Hans EMMENEGGER.

WARNUNG

Der Name unseres geschätzten Kollegen Hans B. Wieland in München wurde letzthin durch einen Betrüger ausgebeutet. Ein unbekanntes Individuum kolportierte künstlerisch werthlose Aquarelle, schlechte Kopien nach Lithographien von Franz Hoch, indem er Käufern gegenüber versicherte, es seien Originale von Wieland.

Die Polizei ist auf der Suche nach diesem Unbekannten, dessen Anwesenheit aus Einsiedeln, Luzern, Zürich und St. Gallen signalisiert wurde.

Auf ähnliche Weise werde ich ebenfalls fortwährend ausgebeutet. Ein gewisser Jos. Portmann aus Echolzmatt, Uhrensteinschleifer, geb. 1867, ist seit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahren in Luzern, Zürich und im Kanton Basel-Land aufgetreten, immer unter dem Namen «Kunstmaler Emmenegger». Er gab vor in augenblicklicher Geldverlegenheit zu sein und erschwindete auf diese Art kleinere und grössere Summen. Obgleich er schon vier mal verurtheilt wurde, ist es doch wahrscheinlich, dass er dieses «Handwerk» weiter betreiben wird. *Da ich ganz sicher bin, dass ein zweiter Maler namens Emmenegger nicht existiert, so möchte ich meine Kollegen dringend bitten, jeden verhafteten zu lassen, welcher den Versuch macht, auf irgend eine Art Geld zu bekommen unter der Vorgabe, er sei der Maler Hans Emmenegger.* Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Portmann identisch sei mit dem Unbekannten, der die oben erwähnten Aquarelle kolportiert.

Ich mache den Vorschlag, diese Vorfälle an der Generalversammlung zu besprechen, da keiner unserer Kollegen sicher ist, nicht heute oder morgen auf ähnliche Weise ausgebeutet zu werden.

Hans EMMENEGGER.